

**Allgemeinverfügung
über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“
Bek. des MLU vom 2.2.2006 – 41.11-22421**

Aufgrund des § 33 i. V. m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA, S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und i. V. m. Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBI. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.12.2005 (MBI. LSA 2006 S. 7) sowie der Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO ergeht folgende Verfügung:

1. Erklärung zum Biosphärenreservat

Teilbereiche des Gebietes der in Nummer 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte entlang des Flusslaufes der Elbe im Land Sachsen-Anhalt von der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bis zur Landesgrenze zu Brandenburg und Niedersachsen sowie Bereiche ihrer Nebenflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale, Ohre, Tanger, Havel und Aland werden zum Biosphärenreservat erklärt. Das Biosphärenreservat erhält den Namen „Mittelelbe“. Es ist Bestandteil des von der UNESCO international anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“.

2. Flächenbeschreibung und Abgrenzung

2.1. Das Biosphärenreservat hat eine Größe von 125.743 ha. Das Biosphärenreservat umfasst ganz oder teilweise:

- a) Gebiete der kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau;
- b) im Landkreis Anhalt-Zerbst Gebiete der Städte Coswig (Anhalt), Oranienbaum, Roßlau(Elbe) und Wörlitz sowie der Gemeinden Brandhorst, Gödnitz, Gohrau, Griebo, Griesen, Hohenlepte, Horstdorf, Kakau, Klieken, Leps, Lübs, Prödel, Rehsen, Riesigk, Steutz, Vockerode und Walternienburg;
- c) im Landkreis Bernburg Gebiete der Gemeinde Pobzig;
- d) im Landkreis Bitterfeld Gebiete der Städte Bitterfeld, Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn sowie der Gemeinden Altjeßnitz, Bobbau, Friedersdorf, Greppin, Marke, Mühlbeck, Muldenstein, Retzau und Schierau;
- e) im Landkreis Köthen Gebiete der Stadt Aken (Elbe) sowie der Gemeinden Diebzig, Dornbock, Drosa, Micheln und Wulfen;
- f) im Landkreis Jerichower Land Gebiete der Städte Burg, Gommern und Jerichow sowie der Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe und Lostau;
- g) im Landkreis Ohrekreis Gebiete der Stadt Wolmirstedt sowie der Gemeinden Angern, Bertingen, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Barleben und Rogätz;
- h) im Landkreis Schönebeck Gebiete der Städte Barby (Elbe) und Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Ranies, Sachsendorf, Tornitz und Zuchau;
- i) im Landkreis Stendal Gebiete der Städte Arneburg, Havelberg, Sandau (Elbe), Seehausen (Altmark), Tangermünde und Werben (Elbe) sowie der Gemeinden Altenzaun, Aulosen, Behrendorf, Beuster, Bittkau, Bölsdorf, Buch, Demker, Fischbeck (Elbe), Geestgottberg, Gollensdorf, Grieben, Grobleben, Groß Garz, Hämerten, Hohengöhren, Jerchel, Kamern, Keh-

ner, Klietz, Krüden, Losenrade, Neuermark-Lübars, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Ringfurth, Sandauerholz, Schelldorf, Schollene, Schönberg, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Storkau (Elbe), Uetz, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark und Wulkau;

j) im Landkreis Wittenberg Gebiete der Städte Jessen (Elster), Lutherstadt Wittenberg und Pretzsch (Elbe) sowie der Gemeinden Axien, Dabrun, Elster (Elbe), Globig-Bleddin, Jüdenberg, Klöden, Listerfehrda, Möhlau, Mühlanger, Priesitz, Schleesen, Schützberg, Selbitz, Trebitz und Wartenburg.

2.2. Das Biosphärenreservat umfasst die

2.2.1 Naturschutzgebiete:

- a) Alte Elbe bei Bösewig
- b) Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
- c) Arneburger Hang
- d) Bucher Brack-Bölsdorfer Haken
- e) Crassensee
- f) Diebziger Busch
- g) Dornburger Mosaik
- h) Elbaue Beuster-Wahrenberg
- i) Elsholzwiesen
- j) Garbe-Alandniederung
- k) Großer Streng
- l) Jederitzer Holz
- m) Krägen-Riss
- n) Kreuzhorst
- o) Mittlere Oranienbaumer Heide
- p) Möster Birken
- q) Neolith-Teich
- r) Riß
- s) Rogätzer Hang-Ohremündung
- t) Saalberghau
- u) Saarenbruch-Matzwerder
- v) Schelldorfer See
- w) Schollener See
- x) Schönitzer See
- y) Steckby-Lödderitzer Forst
- z) Steinhorste
- aa) Stremel
- ab) Taubequellen
- ac) Taufwiesenberge
- ad) Untere Mulde
- ae) Untere Schwarze Elster
- af) Weinberg bei Hohenwarthe
- ag) Wulfener Bruchwiesen

2.2.2 die Landschaftsschutzgebiete:

- a) Aland-Elbe-Niederung
- b) Arneburger Hang
- c) Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung
- d) Elbetal Crassensee
- e) Elbetal – zwischen Wittenberg und Bösewig
- f) Elbtalaue
- g) Elbetal zwischen Elster und Sachau

- h) Mittelelbe
- i) Mittlere Elbe
- j) Oranienbaumer Heide
- k) Umflutehle-Külzauer Forst
- l) Untere Havel
- m) Zuwachs-Külzauer Forst

2.2.3 das Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“:

Die Verordnungen und Beschlüsse der innerhalb der Grenze des Biosphärenreservates vorhandenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von dieser Verfügung unberührt. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 NatSchG LSA und deren Einbeziehung in die Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone bleiben vorbehalten.

2.3. In dem Biosphärenreservat liegt das UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau Wörlitz“.

2.4. Die Grenze des Biosphärenreservats ist in einem aus 156 Kartenblättern bestehenden topographischen Kartensatz im Maßstab 1:10 000 (TK 10) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Biosphärenreservats ist die Außenkante der schwarz dargestellten Linie. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten, durch schwarze Dreiecke gekennzeichneten Seite.

Im Übrigen ergibt sich die Lage des Biosphärenreservats aus der mit dieser Allgemeinverfügung veröffentlichten, zweiteiligen Übersichtskarte (Nord- und Südteil, Maßstab 1: 300 000 - **Anlage**).

Die Verfügung sowie der Kartensatz im Maßstab 1:10 000 können während der Dienstzeiten bei der oberen Naturschutzbehörde sowie im Landesamt für Umweltschutz kostenlos eingesehen werden. Außerdem halten die unteren Naturschutzbehörden, deren Gebiet betroffen ist, die Verfügung und jeweils kreisbezogene Kartensätze im Maßstab 1:10 000 zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten bereit.

3. Zonierung

3.1 Das Biosphärenreservat ist in folgende drei Zonen gegliedert:

- a) Kernzone (Zone 1),
- b) Pflegezone (Zone 2),
- c) Entwicklungszone (Zone 3).

3.2 Die Zone 1 (Kernzone) umfasst die Bereiche in den bestehenden Naturschutzgebieten, in denen sich die Natur vom Menschen unbeeinflusst entwickeln kann. In der Kernzone ist grundsätzlich jegliche menschliche Nutzung ausgeschlossen, um die ungestörte Entwicklung natürlicher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten sowie natürliche Abläufe zu vollziehen.

3.3 Zur Zone 2 (Pflegezone) gehören die übrigen Flächen der bestehenden Naturschutzgebiete. Die Pflegezone dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch menschliche Nutzung entstanden oder beeinflusst sind. Sie umfasst ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume für eine Vielzahl naturraumtypischer – auch bedrohter – Tier- und Pflanzenarten.

Die Pflegezone soll die Kernzone von Beeinträchtigungen abschirmen.

3.4 Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt

durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

3.5 Die Zonierung entspricht den Kriterien des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO nach den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“.

4. Zweck des Biosphärenreservates

4.1 Ein Biosphärenreservat ist eine national wie international bedeutsames Gebiet, in dem das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft bewahrt und gefördert wird. Es dient dazu, gewachsene Kulturlandschaften entsprechend den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate“ im Rahmen des Programms „Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO und den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ einheitlich zu schützen und zu entwickeln.

4.2 Durch die Verbindung der im Folgenden aufgeführten Funktionen soll das Biosphärenreservat Modellstandort für Ansätze zu Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sowie deren Erforschung, Demonstration und Kommunikation sein:

- a) Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer und biologischer Vielfalt, sowie der natürlichen Entwicklung in den dafür ausgewiesenen Zonen;
- b) Förderung einer wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung, die umwelt- und sozialverträglich ist;
- c) Förderung von Demonstrationsprojekten, Umweltbildung und –ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

4.3 Zweck der Erklärung zum Biosphärenreservat ist der Erhalt der biologischen Vielfalt sowie die Entwicklung und Förderung der reichen, überregional bedeutsamen Naturausstattung und der beispielhaften landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Waldnutzung und Regionalentwicklung entsprechend den "Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate" im Rahmen des Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

4.4 Das Biosphärenreservat dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwässer geprägten und historisch gewachsenen Landschaften.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Entwicklung der Elbe, der Nebenflüsse und Altwässer als Flussniederungen mit hoher Wassergüte und ihrer natürlichen Auendynamik, insbesondere der gewässerökologisch bedeutsamen Strukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen, Abbruchkanten, Steilufer und der Prozesse, die diese morphologischen Strukturen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ermöglichen. Unberührt bleiben Belange des Hochwasserschutzes des Landes ([Änderung MBI LSA 45-2006.doc](#)), insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der für den Hochwasserschutz notwendigen Anlagen.

4.5 Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der historisch gewachsenen und in Teilen bewusst gestalteten Kulturlandschaft, insbesondere des Gartenreichs Dessau-Wörlitz, sollen durch eine langfristige nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen entsprechend dem Programm „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO gesichert werden.

5. Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ ist das Land Sachsen-Anhalt. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist Teil der oberen Naturschutzbehörde. Sie erfüllt die Aufgaben einer Biosphärenreservatsverwaltung gemäß des nationalen und internationalen Programms „Mensch und Biosphäre“ der UNESCO.

6. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt wirksam. Sie wird in allen betroffenen Städten und Verwaltungsgemeinschaften öffentlich bekannt gegeben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg (für in den Landkreisen Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg belegene Flächen) sowie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau (für in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau belegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.